

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an LAVERDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZLV... Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.	750S	v.3.50 x 17 h.5.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT50F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT50R v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT56F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT56R v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT57F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT57R	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT010F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT010R v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT020F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT020R v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT020F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT020R Radial U Alle Reifen sind wahlweise auch mit M/C - Kennzeichnung zulässig.

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.
Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 05.01.2004

W.Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original